

Vereinbarung

gö/as 2020-0367

zwischen der

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH

(vormals Wiesbaden Marketing GmbH),

Friedrichstraße 6, 65185 Wiesbaden

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 23970)

(im Folgenden Mitglied)

vertreten durch die Geschäftsführer,

Herrn Martin Michel

Herrn Oliver Heiliger

Herrn Thomas Wilhelm Sante

und der

Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und

Gemeindeverbände in Wiesbaden,

Welfenstraße 2, 65189 Wiesbaden

(im Folgenden ZVK Wiesbaden),

vertreten durch den Direktor,

Herrn Dr. Uwe Wenzel

I. Präambel

1. Mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 haben die Rhein-Main-Hallen GmbH und die Kurhaus Wiesbaden GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt Wiesbaden Congress & Marketing GmbH) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme übertragen.

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der Wiesbaden Marketing GmbH, der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaus Wiesbaden GmbH vom 17.05.2019 liegt der ZVK Wiesbaden vor.

Alleinige Gesellschafterin der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaus Wiesbaden GmbH war bzw. alleinige Gesellschafterin der Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt Wiesbaden Congress & Marketing GmbH) ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Die Rhein-Main-Hallen GmbH und die Kurhaus Wiesbaden GmbH waren bis zur Verschmelzung Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden - die Rhein-Main-Hallen GmbH im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (Mitgliedsnummer

015716) und die Kurhaus Wiesbaden GmbH im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II (Mitgliedsnummer 017018).

Mit der Verschmelzung unter Auflösung endet deren Mitgliedschaft gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a der Satzung der ZVK Wiesbaden (ZVK-Satzung).

Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (vormals Wiesbaden Marketing GmbH) selbst ist Mitglied im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II unter der Mitgliedsnummer 017028.

3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung sind alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaus Wiesbaden GmbH bestanden haben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe von § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die Wiesbaden Marketing GmbH übergegangen (vgl. Verschmelzungsvertrag II. § 4 Nr. (1)).

Gleichzeitig sind auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaus Wiesbaden GmbH bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen (Versorgungszusage der ZVK) auf die Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt Wiesbaden Congress & Marketing GmbH) übergegangen. Diese tritt in die Versorgungszusage ein und führt sie zu den bisherigen Bedingungen fort (vgl. Verschmelzungsvertrag § 4 (1)).

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse von der Rhein-Main-Hallen GmbH auf die Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt Wiesbaden Congress & Marketing GmbH) würde nun dazu führen, dass die Pflichtversicherungen für diese Beschäftigten nicht mehr im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I bei der ZVK Wiesbaden durchgeführt werden können.

Damit würden für diesen Personenkreis auch keine Umlagen und Sanierungsgelder mehr an die ZVK Wiesbaden gezahlt werden, wenngleich die bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung im Abrechnungsverband I erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auch weiterhin aus dem Abrechnungsverband I der ZVK-Wiesbaden zu erfüllen wären.

Die ZVK-Satzung sieht für den Fall des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs vor (§ 14 Absatz 5, §§ 15 ff der ZVK-Satzung). Der für die Rhein-Main-Hallen GmbH zu zahlende Ausgleichsbetrag würde sich dabei auf einen mittleren 7-stelligen Euro-Betrag belaufen.

5. Um die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs bezogen auf die Rhein-Main-Hallen GmbH zu vermeiden, beabsichtigen die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH und die ZVK Wiesbaden daher, eine Vereinbarung zu schließen, wonach die Zusatzversorgung für die ehemaligen Beschäftigten der Rhein-Main-Hallen GmbH über die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH im Abrechnungsverband I fortgesetzt wird; daneben soll die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH die Zusatzversorgung für ihre originären Beschäftigten und die von der Kurhaus Wiesbaden GmbH übernommenen Beschäftigten weiter im Abrechnungsverband II durchführen (sogenannte geteilte Mitgliedschaft).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der geteilten Mitgliedschaft dabei keine Austrocknung zu Lasten eines der beiden Abrechnungsverbände erfolgen darf. In beiden Abrechnungsverbänden müssen daher auch in der Zukunft entsprechend neue Pflichtversicherte angemeldet werden.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH die Zusatzversorgung für ihre Beschäftigten sowohl im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I als auch im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II durchführen kann (geteilte Mitgliedschaft), ohne dass dies zu einer Austrocknung in einem der beiden Abrechnungsverbände führt.

6. Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen. Sie fällt damit unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K).

Ihr Gesellschaftszweck bzw. der Gegenstand des Unternehmens ist die Profilierung und Stärkung der Landeshauptstadt Wiesbaden im Wettbewerb der Städte und Regionen mit Mittel des Marketings, der Betrieb des Kurhauses in Wiesbaden, der Kurhaus-Kolonnaden und der dem Kurhaus zugeordneten Freiflächen sowie des Jagdschlusses Platte, die Nutzung und Verwaltung des RheinMain CongressCenter in Wiesbaden (Handelsregistereintragung vom 30.08.2019).

7. Die notwendige Zustimmung des Verwaltungsausschusses der ZVK Wiesbaden für den Abschluss einer solchen geteilten Mitgliedschaft wurde im schriftlichen Beschlussverfahren erteilt.
8. Voraussetzung für diese Vereinbarung (geteilte Mitgliedschaft) ist der gesondert geschlossene Gewährvertrag vom TT.MM.JJJJ zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der ZVK Wiesbaden.

II. Vereinbarung

1. Die Mitgliedschaft der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (vormals Wiesbaden Marketing GmbH) im Abrechnungsverband II wird mit Wirkung zum 01.01.2019 auf Grundlage dieser Vereinbarung im Abrechnungsverband II unter der Mitgliedsnummer 017028 fortgeführt.

Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (im Folgenden Mitglied) ist verpflichtet,

- die bis zum **TAG VOR DER VERSCHMELZUNG** über die Wiesbaden Marketing GmbH beschäftigten und unter der Mitgliedsnummer 017028 zur Pflichtversicherung angemeldeten Beschäftigten (Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) sowie
- die zum **01.01.2019 (00:00 Uhr)** von der Kurhaus Wiesbaden GmbH auf die Wiesbaden Marketing GmbH übergegangenen Beschäftigten (Anlage 2 zu dieser Vereinbarung)

für die Dauer des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und soweit die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht vorliegen (§§ 18 ff der ZVK-Satzung) unter der Mitgliedsnummer 017028 zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband II anzumelden.

2. Dem Mitglied wird weiter die Mitgliedsnummer 015XXX für den umlagefinanzierten Abrechnungsverband I zugeteilt.

Das Mitglied ist verpflichtet,

- die von der Rhein-Main-Hallen GmbH übernommenen Beschäftigten (Anlage 3 zu dieser Vereinbarung) im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I unter der Nummer 015XXX für die Dauer des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und soweit die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht vorliegen (§§ 18 ff der ZVK-Satzung) zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I anzumelden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, auch alle zukünftigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung bei der ZVK Wiesbaden anzumelden, soweit die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht vorliegen (§§ 18 ff der ZVK-Satzung).

Das Mitglied ist dabei grundsätzlich berechtigt, die Neuanmeldungen zur Pflichtversicherung entweder im Abrechnungsverband I oder im Abrechnungsverband II vorzunehmen.

- a. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Zuführung von neuen Pflichtversicherten sowohl in den Abrechnungsverband I als auch in den Abrechnungsverband II verpflichtet sich das Mitglied, die Anmeldung von Neueinstellungen zur Pflichtversicherten so zu steuern, dass in beiden Abrechnungsverbänden möglichst jeweils 50 % der Gesamtsumme des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitglieds versichert sind. Dabei ist eine Verschiebung zu Gunsten bzw. zu Lasten eines Abrechnungsverbandes um maximal 10 % unschädlich, d.h. eine Aufteilung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf die beiden Abrechnungsverbände in einem Verhältnis von 60 % zu 40 % ist noch unschädlich.

Sollte der Anteil der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte im Abrechnungsverband I unter 40 % der Gesamtsumme des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitglieds sinken, ist die ZVK Wiesbaden berechtigt, eine zusätzliche Umlage und ein Sanierungsgeld entsprechend den §§ 62 und 63 der ZVK-Satzung bezogen auf den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Entgeltsumme im Abrechnungsverband I und 40 % der Gesamtentgeltsumme des Mitglieds zu erheben.

- b. Die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds darf die Untergrenze in Höhe von 2 Millionen (entspricht 80 % der Gesamtsumme des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der drei verschmolzenen Gesellschaften aus dem Geschäftsjahr 2018) nicht unterschreiten.

Diese Untergrenze ist dynamisch und wird ab dem 01.01.2020 entsprechend der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD VKA) dynamisiert. Werden bei einer Tarifierhöhung für die verschiedenen Entgeltstufen unterschiedliche Steigerungen angesetzt, ist der Durchschnittswert anzusetzen.

Sofern die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds die jeweils aktuelle Untergrenze unterschreitet, ist die ZVK Wiesbaden berechtigt, bezogen auf den hälftigen Differenzbetrag eine Umlage und ein Sanierungsgeld entsprechend den §§ 62 und 63 der ZVK-Satzung für den Abrechnungsverband I zu erheben.

Ferner ist die ZVK berechtigt bezogen auf den hälftigen Differenzbetrag den Pflichtbeitrag entsprechend § 62 der ZVK-Satzung für den Abrechnungsverband II zu erheben.

4. Mit der Fortführung der Pflichtversicherungen der von der Rhein-Main-Hallen GmbH und der Kurhaus Wiesbaden GmbH auf die Wiesbaden Marketing GmbH (jetzt Wiesbaden Congress & Marketing GmbH) übergegangenen Beschäftigten werden dem Mitglied auch alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie alle Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche der Betriebsrentenberechtigten oder

anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zugerechnet, die über die Rhein-Main-Hallen GmbH und die Kurhaus Wiesbaden GmbH im Rahmen deren Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I bzw. im Abrechnungsverband II bei der ZVK Wiesbaden erworben wurden; entsprechend § 17 Satz 3 der ZVK-Satzung sind dabei alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

5. Für die Mitgliedschaft ist die Satzung der ZVK in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Eine Satzung in der aktuellen Fassung mit Datum vom 10.12.2019 ist dieser Vereinbarung als **Anlage 4** beigelegt.

6. Im Abrechnungsverband I beträgt der Umlagesatz derzeit 7,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das Sanierungsgeld beträgt derzeit 2,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Im Abrechnungsverband II beträgt der Beitragssatz derzeit 6,40 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die Höhe des Umlagesatzes, Sanierungsgeldes und des Beitrags werden durch den Verwaltungsausschuss der ZVK Wiesbaden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt und können während des bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses auf Grundlage der ZVK-Satzung angepasst werden.

7. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Wiesbaden,

Zusatzversorgungskasse Wiesbaden
Der Direktor

Wiesbaden,

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH

Martin Michel, Geschäftsführer

Oliver Heiliger, Geschäftsführer

Thomas-W. Sante, Geschäftsführer